

RS Vwgh 2002/1/25 99/02/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2002

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs1 lite;

Rechtssatz

Das Gesetz selbst unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Arten von Haltestellen. Das Fehlen von einer Linienbezeichnung und an den Haltestellentafeln oder sonst im Stationsbereich angebrachten Fahrplänen würde an der Rechtsnatur einer Haltestelle nichts ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999020248.X01

Im RIS seit

23.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at